

Gebührenordnung

zur Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 15.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld vom 01.10.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 15.12.2022 für die Friedhöfe der Stadt Alsfeld die folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld vom 01.10.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Ordnung festgesetzten Gebühren in Ratenzahlungen erfolgen. Die Gebühren können auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Ordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Ordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen oder der Leichenhallen

Anlässlich der Benutzung der Friedhofskapellen oder der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung/
anlässlich der Trauerfeier in den
Leichenhallen oder Friedhofskapellen | 53,00 € |
| b) | Für die Benutzung einer Kühlzelle oder
Kühlraum je angefangenen Tag | 27,00 € |
| c) | Nebenkostenpauschale für die Benutzung der
Friedhofskapelle Alsfeld | 53,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Reihengrabstätte (Kinder bis 5 Jahre) 424,00 €
 - b) Für eine Reihengrabstätte (Personen ab 5 Jahre) 654,00 €
 - c) Für eine Wahlgrabstätte, bei Erstbestattung und jeder weiteren Bestattung 808,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

a) In einer Urnenreihengrabstätte	322,00 €
b) In einer Urnenwahlgrabstätte	322,00 €
c) In einer Grabstätte für Erdbestattungen	284,00 €
d) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	245,00 €
e) In einer Baumgrabstätte	245,00 €
f) In einem Feld für anonyme Beisetzungen	245,00 €

Erfolgt das Schließen des Grabes bei der Beisetzung einer Aschurne durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung werden nur 2/3 der in a) bis e) genannten Gebühren erhoben.

(3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Alsfeld.

- (1) Für die Umbettung einer Leiche werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne
- | | |
|--|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 720,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes | 960,00 € |
| c) in eine andere Stadt/Gemeinde | 480,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit gemäß § 13 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Überlassung einer Kindergrabstätte
Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur
Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.565,00 € |
| b) Überlassung einer Reihengrabstätte
Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab
Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.313,00 € |

c) Überlassung einer Reihengrabstätte im Rasengrabfeld 3.663,00 €

Für das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten mit vorhandenen Grabeinfassungsplatten werden über die Grabnutzungsgebühr hinaus erhoben. 444,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengräbern für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit gemäß §13 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 1.407,00 €

b) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld 2.082,00 €

c) Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.017,00 €

d) Reihenfeld für anonyme Beisetzungen 1.017,00 €

(3) Die Nutzungsgebühren in Abs. 1 Ziffer c) sowie Abs. 2 Ziffer b) umfassen die Kosten der Rahmenpflege der Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

(4) Für die Beschaffung, Beschriftung und Anbringung des Namensschildes zur Kennzeichnung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine Gebühr von erhoben 35,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Wahlgrabstätte, einstellig 2.993,00 €

b) Überlassung einer Wahlgrabstätte, zweistellig 5.645,00 €

c) Überlassung einer zusätzlichen Wahlgrabstelle 2.039,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 23 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) 1.633,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten 1/30 der nach Abs. 1 a-c geltenden Gebühr je Grabstätte und Jahr der Verlängerung

aa) Wahlgrabstätte, einstellig 99,70 €

ab) Wahlgrabstätte, zweistellig 188,10 €

ac) pro zusätzlicher Wahlgrabstelle 67,90 €

b) bei Urnenwahlgrabstätten 1/30 der der nach Abs. 2 geltenden Gebühr
für die Grabeinheit und Jahr der Verlängerung 54,40 €

- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Baumgrabstätten (Nutzungszeit gemäß § 26 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Gemeinschaftsbaumgrabstelle
für die Dauer von 25 Jahren 1.017,00 €

b) Überlassung einer Familienbaumgrabstätte
(10 Grabstellen für Urnen)
für die Dauer von 30 Jahre 1.718,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familienbaumgrabstätte
wird 1/30 nach der geltenden Gebühr erhoben
für die Grabeinheit und Jahr der Verlängerung 57,20 €

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Beschaffung, Beschriftung und Anbringung des Namensschildes zur Kennzeichnung einer Baumbestattung wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

§ 11 Gebühren für Grabräumungen

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte, werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten,
Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

a) bei Reihengrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren
(Erdbestattungen) 506,00 €

b) bei Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
(Erdbestattungen) 696,00 €

c) Wahlgrabstätten je Grabstelle
(Erdbestattungen) 791,00 €

d) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber 244,00 €

e) Reihengrabstätten im Rasengrabfeld 411,00 €

f) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld 197,00 €

- (2) Die unter Absatz 1 genannten jeweiligen Gebühren werden auch bei einer Erteilung einer Einzelgenehmigung zur Einebnung durch die Stadt Alsfeld berechnet.
- (3) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (4) Bei vorzeitiger Grabräumung gemäß § 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden bis zum Ablauf der Ruhefrist pro vollem Kalenderjahr folgende Gebühren für die Pflege der abgeräumten Grabfläche durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte erhoben:
- | | |
|---|-------------------|
| a) bei Reihengrabstätten | 58,50 €/pro Jahr |
| b) Wahlgrabstätten je Grabstelle
(Erdbestattungen) | 60,75 €/ pro Jahr |
| c) Urnenreihengräber | 31,50 €/pro Jahr |
| d) Urnenwahlgräber | 40,50 €/pro Jahr |

§ 12 Sargträger

Der Aufwand für die Tätigkeit der Sargträger ist der Stadt Alsfeld zu erstatten. Berechnet werden die im Einzelfall entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung) | 42,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) | 63,00 € |
| c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 14 der Friedhofsordnung) | 85,00 € |
| d) Für die Bearbeitung eines Antrages zur vorzeitigen Abräumung einer Grabstätte (§ 32 Abs.1 der Friedhofsordnung) | 85,00 € |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Abteilung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen für das Bestattungswesen in der Stadt vom 01.10.2014 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Alsfeld, den 15.Dezember 2022

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Stephan Paule, Bürgermeister